## Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd über die erneute Auslegung der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Usedom für das Sondergebiet "Biogas" in Welzin

## Geltungsbereich:

Geltungsbereich der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Usedom gemäß beiliegendem Lageplan:

Gemarkung

Welzin

Flur

1

Flurstück

37/2 tw., 38

Größe

ca. 1,3 ha

2.

Gegenstand der Planergänzung:

Der Flächennutzungsplan der Stadt Usedom wurde am 13.03.2006 unter Herausnahme der als "Sondergebiet Biogas" in Welzin ausgewiesenen Fläche beschlossen und zur Genehmigung eingereicht, da diese sich zu diesem Zeitpunkt noch im Genehmigungsverfahren befand.

Die Teilgenehmigung des Flächennutzungsplanes erfolgte mit Bescheid vom 03.07.2006 ohne diese Fläche.

Die Genehmigung für die Fläche sollte nachgeholt werden, wenn die Stellungnahmen der Fachbehörden vorliegen und die Genehmigungsfähigkeit der Biogasanlage festgestellt wurde.

Inzwischen liegt die Genehmigung für die Anlage vor und sie befindet sich in Betrieb. Einer Ergänzung des FNP um das "Sondergebiet Biogas" steht somit nichts mehr im Wege.

Auf Grund der während der Auslegung vom 04.07.2011 bis zum 05.08.2011 eingegangenen Stellungnahmen wurde der Entwurf um den Umweltbericht vom 13.09.2011 ergänzt.

3.

Der Entwurf der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes in der vorliegenden Fassung von 09-2011 mit

- Planzeichnung (Teil A),
- Entwurf der Begründung einschl. Umweltbericht

liegt erneut gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit

## vom 01.11.2011 bis zum 02.12.2011

im Bauamt des Amtes "Usedom Süd" in 17406 Usedom, Markt 07, Zimmer 11 während folgender Zeiten:

montags bis mittwochs

von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr und

donnerstags

von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und

freitags

von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zur Planung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.





## Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage http://www.amtusedom-sued.de am 24.10.2011



